

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0087/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 im Kernhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013 im Kernhaushalt entsprechend der Anlage 1 (investiv) und Anlage 2 (konsumtiv) wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz u. a. den § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) neu gefasst. Er lautet nunmehr wie folgt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, so dass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z. B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Der Ratsbeschluss über die Ermächtigungsübertragungen wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.